

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 32.

Ausgegeben zu Allenstein, am 9. August 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
 Nr. 442. Ankauf volljähr. Truppendienstpferde i. Herbst 1913.
 Nr. 443. Verzeichnis der Aerzte im Auslande.
 Nr. 444. Ausführungsbestimmungen z. Reichsstempelgesetz.
 Nr. 445. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.
 Nr. 446. Zulassung von Beagidapparaten.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 447 u. 448. Ernennung zu Stellvertr. des Amtsvorstehers.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 449. Dessenliche Anerkennung.

Nr. 450. Ladenschluß in Lyck.
 Nr. 451. Diebstahl von Amtsstiegeln.
 Nr. 452 und 453. Genehmigung von Privatversicherungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 454 und 455. Kommunalbezirksveränderungen im Landkreise Allenstein.
 Nr. 456. Benennung eines Bahnhofs.
 Nr. 457 und 458. Enteignungen im Kreise Johannisburg.
 Nr. 459. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Personalnachrichten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.
 442. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- am 25. September, 8 Uhr vorm. Lyck,
- am 26. September, 8 Uhr vorm. Johannisburg,
- am 27. September, 8 Uhr vorm. Sensburg,
- am 17. Oktober, 8 Uhr vorm. Osterode (Ostpr.).

2. Die Pferde sind in der Hauptsache für Kavallerie, in geringem Umfange auch für Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 Kilogramm Last im tiefen Boden vom Bock vorzufahren.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 Meter bis 1,66 Meter Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Von diesen Alters- und Größengrenzen wird nicht abgewichen werden. Pferde, die erst 4½-jährig sind, oder bei denen das Zahnalter Zweifel zuläßt, müssen daher zurückgewiesen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Er-

stattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankauftage als Krophengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Ankosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Hoaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.
 Remonte-Inspektion.
 S a a t.

443.

Militär- und Marine-Angelegenheiten.

Verzeichnis derjenigen Aerzte im Auslande, die gemäß § 42, Nr. 2 der Wehrordnung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse allgemein ermächtigt sind.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Ortliche Zuständigkeit
Argentinien	Friedrich Wilhelm Delius (s. auch Uruguah)	Buenos Aires	Argentinien und Uruguah.
Belgien	Wilhelm Meeßen	Brüssel	Belgien.
Bolivien	Adolf Stöcker Fernholz	La Paz Riberalta	Bolivien. Departement Beni und das Kolonialgebiet.
Brasilien	Louis Apel Wolfgang Schulz Josef Steidle (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten) Ernst Sappelt Walthar Seng	Rio de Janeiro Porto Alegre desgl. Blumenau Sao Paulo	Brasilien. desgl. desgl. Staat St. Catharina. Brasilien.
Britische Besitzungen (s. Großbritannien)			
Chile	Hugo Hahn Otto Hahn (nur für die Dauer der Abwesenheit des Vorgenannten)	Valparaiso desgl.	Chile. desgl.
China	Dskar Müller (s. auch Großbritannien)	Hongkong	China und die britische Kolonie Hongkong.
Costarica (s. Mittelamerika)			
Großbritannien	Ernst Michels	London	Großbritannien.
Britische Besitzungen	H. Finc Ernst Simon	Calcutta Capstadt	Indien und die britische Kolonie Ceylon. Rapprobinz, Natal, Oranjesfreistaat, Transvaal, Rhodesia. desgl. und Mocambique.
	Sthamer (s. auch Portug. Besitzungen)	Johannesburg	
	Dskar Müller (s. auch China)	Hongkong	Hongkong und China.
	W. F. Hamilton (s. a. Verein. Staat. v. Amerika)	Montreal	Canada und Vereinigte Staaten von Amerika.
	J. E. Lehmann (s. a. Verein. Staat. v. Amerika)	Winnipeg	desgl.
	A. F. Morgenstern (s. a. Verein. Staat. v. Amerika)	Cincinnati	desgl.
	Ernst Jonas (s. a. Verein. Staat. v. Amerika)	St. Louis	desgl.
	Friedrich W. Fröhling (s. a. Verein. Staat. v. Amerika)	Kansas City	desgl.
	von Lukowicz	Adelaide	Austral. Bund (Common Wealth) Britisch Neu-Guinea (Papua), Neu Seeland, Fidji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Britischen Oberhoheit unterstellt sind.

K o p f w i e v o r.

Großbritannien Britische Besitzungen	Eugen Hirschfeld Fidel Georg Baur Ludwig Abele (f. a. Verein. Staat. v. Amerika) Otto Kiliani (f. a. Verein. Staat. v. Amerika) Clemens M. Richter (f. a. Verein. Staat. v. Amerika) Georg Warmburg (f. a. Verein. Staat. v. Amerika) Ludwig Wilhelm Gothe (f. a. Verein. Staaten v. Amerika)	Brisbane Newcastle Chicago New York San Francisco Seattle St. Paul (Minnesota)	desgl. desgl. Canada und Vereinigte Staaten von Amerika. desgl. desgl. desgl. desgl.
Guatemala (f. Mittelamerika) Honduras (f. Mittelamerika) Italien	M. Malbranc Albert Radig Rudolf Ohle	Neapel Mailand Rom	Italien. desgl. desgl.
Marokko Mexiko Mittelamerika	Gustav Adolf Dobbert Paul Fichtner Müller von Stwolinski	Casablanca Mexiko Coban	Marokko. Mexiko. Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador
Nicaragua (f. Mittelamerika) Niederländische Besitzungen Norwegen	W. Schüffner Unger Betlesen P. A. Mellbye (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	Tandjong Morawa Kristiania desgl.	Niederländisch Indien. Norwegen. desgl.
Oesterreich- Ungarn	Lazar Lauterstein	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
Paraguay Persien	Martin Bachhaus Friedrich Härle (f. auch Türkei)	Asuncion Bagdad	Paraguay. die Häfen des Persischen Golfs sowie die Türkischen Bilajets Bagdad und Basra.
Peru Portugal	Martin Bartels Otto Wendel Max Brausewetter (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	Lima Madrid desgl.	Peru. Portugal und Spanien. desgl.
Portugiesische Be- sitzungen	Ethamer	Johannesburg	Mocambique und Kapprovinz, Na- tal, Oranjesfreistaat, Transvaal, Rhodesia.
Rumänien Rußland	Rudolf Oskar Scheller George Alexander Voesebeek Ernst Ekold Adolf Wagner Wilhelm Knappe	Bukarest Moskau Dorpat St. Petersburg Warschau	Rumänien. Inneres Rußland. Russische Ostseeprovinzen. Inneres Rußland. Russisch Polen, sowie für solche Militärpflichtige, die, aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Russisch Polen aufhalten.
	Rudolf Kolster	Helsingfors	Finnland.

K o p f w i e v o r.

Salvador (s. Mittelamerika)	Friedrich Jessen	Davos-Platz	für Kranke in Davos und Arosa.
Schweiz	Hermann Kaupp	Barcelona	Spanien.
Spanien	Otto Wendel	Madrid	desgl. und Portugal.
	Max Brausewetter (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	desgl.	desgl.
Türkei	Karl Karminski	Sevilla	Spanien.
	Friedrich Härle (s. a. Persien)	Bagdad	Bilajets Bagdad und Basra, sowie die Häfen des Persischen Golfs.
Uruguay	Franz Engel Bey	Cairo	Ägypten.
	Friedrich Wilhelm Delius (s. auch Argentinien)	Buenos Aires	Uruguay und Argentinien.
Vereinig. Staaten von Amerika	Ludwig Abele (s. a. Großbritannien)	Chicago	Vereinigte Staaten von Amerika und Canada.
	Otto Kiliani (s. a. Großbritannien)	New York	desgl.
	Clemens M. Richter (s. a. Großbritannien)	San Francisco	desgl.
	Georg Warmburg (s. a. Großbritannien)	Seattle	desgl.
	Ludwig Wilhelm Gothe (s. a. Großbritannien)	St. Paul (Minnesjota)	desgl.
	W. F. Hamilton (s. a. Großbritannien)	Montreal	desgl.
	J. E. Lehmann (s. a. Großbritannien)	Winnipeg	desgl.
	A. F. Morgenstern (s. a. Großbritannien)	Cincinnati	desgl.
	Ernst Jonas (s. a. Großbritannien)	St. Louis	desgl.
	Friedrich W. Fröhling (s. a. Großbritannien)	Kansas City	desgl.
Besitzungen der Vereinig. Staaten von Amerika	Otto Bartels	Manila	Philippinen.
	Heinz Schmid (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	desgl.	desgl.

Der Minister des Innern.

444. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni d. Js. — § 782 der Protokolle — beschlossen, dem § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz folgenden Satz anzufügen:

„Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Stadt- oder Gemeindeanleihen die Zeilschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden.“

Die Oberzölldirektionen sind mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Berlin, den 22. Juli 1913.

Der Minister des Innern.

IVa. 1701. Im Auftrage: F r e u n d.

Der Finanzminister.

III. 11412. Im Auftrage: R i e p.

An alle Herren Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten.

I. C. 1985.

445. In der Anlage übersende ich Ihnen einen Erlaß über die Abänderung der Ziff. 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (S. M. B. L. S. 14, 15) mit dem Ersuchen, ihn nebst diesem Begleiterlasse zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden und aller in Betracht kommenden Schulen zu bringen. Auch wollen Sie die Erlasse durch das Amtsblatt und, soweit es kostenfrei geschehen kann, auch noch durch sonstige geeignete Blätter bekannt machen lassen. Ueberdruckexemplare können von der

Geheimen Registratur IV meines Ministeriums bezogen werden.

Zur Erläuterung bemerke ich folgendes: Die Abänderung bezweckt zunächst die Vorschriften in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Danach kann der Nachweis der erforderlichen Schulbildung im Sinne der früheren Ziffer 5 a. a. O. fortan nur durch Vorlage der unter a—d der jetzigen Ziffer 7 aufgeführten Zeugnisse als erbracht gelten. Zur Vermeidung von Härten ist dabei unter d vorgeesehen, daß bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahres 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule verlassen haben, das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs der obersten Klasse genügt, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstalt 9 oder 10 Klassen gehabt hat.

Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 23. Januar 1907 gesammelten Erfahrungen kann es ferner nicht mehr für angezeigt gehalten werden, daß Bewerberinnen, welche die erforderliche Schulbildung nicht besitzen, den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung führen können. Demgemäß ist der hierauf bezügliche Passus der bisherigen Ziff. 5 nicht beibehalten worden. An seine Stelle tritt die Bestimmung in Abs. 2 der Ziff. 7, wonach Bewerberinnen der in Rede stehenden Art in ein Gewerbe-schullehrerinnenseminar aufgenommen werden können, wenn sie bei Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten die dort näher bezeichneten Prädikate erlangt haben.

Die diesen Prüfungen hierdurch beigelegte besondere Bedeutung läßt es erforderlich erscheinen, den Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung diejenige über die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten voranzuschicken. In diesen Bestimmungen selbst (früher Ziff. 6 und 7, jetzt Ziff. 5 und 6) war die Bezugnahme auf die früheren Prüfungsordnungen zu ersetzen durch eine solche auf die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908. Es wird dabei nicht beabsichtigt, Lehrerinnen, welche auf Grund der früheren Prüfungsordnungen die Prüfung abgelegt haben, von dem Besuche des Gewerbe-schullehrerinnen-seminars auszuschließen. Ich bin vielmehr bereit, zugunsten solcher Bewerberinnen in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung über derartige Anträge muß ich mir von Fall zu Fall vorbehalten. Das gleiche gilt für sonstige Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbe-schullehrerinnen.

Die abgeänderten Bestimmungen haben zum ersten Male bei der Ostern 1914 stattfindenden Aufnahme von Bewerberinnen Anwendung zu finden.

Berlin, den 29. Juni 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 6623. Im Auftrage: D ö n h o f f.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abänderung der Vorschriften

über die Ausbildung von Gewerbe-schullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (S. 14, 15).

An Stelle der Ziffern 5, 6 und 7 unter IV der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbe-schullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (S. 14, 15) treten folgende Bestimmungen:

5. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, S. 244 ff., Zentralbl. f. die ges. Unterr.-Verw. S. 613 ff.;
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, S. 242 ff., Zentralbl. f. die ges. Unterr.-Verw. S. 608 ff.;
7. der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung. Dieser kann erbracht werden durch Vorlage
 - a) des Schlußzeugnisses eines Lyceums,
 - b) einer Bescheinigung über die gemäß dem Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 7. Juni 1912 — U. II Nr. 16 574 — (Zentralbl. f. die ges. Unterr.-Verw. S. 507 ff.) erfolgten Ablegung einer zum Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyceums berechtigenden besonderen Prüfung,
 - c) des Versetzungszeugnisses von der 4. zur 3. Klasse einer Studienanstalt,
 - d) des Abgangszeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahreskurse umfassenden höheren Mädchenschule, in der, abgesehen von der Unterstufe, nie mehr als 2 Jahreskurse im Unterrichte vereinigt sind und dem Unterrichte der Lehrplan vom 12. Dezember 1908 zugrunde gelegt ist.*) Bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahres 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule**) verlassen haben, genügt ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Anstalt mit 9 oder 10 Jahreskursen ausgestattet war.

Bewerberinnen, welche Zeugnisse über eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Schulbildung nicht beizubringen vermögen, können in ein Gewerbebeschulhrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde in den Fächern: Kochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde, Nahrungsmittellehre mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ oder die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten in den Fächern: Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen, Ausbesserungsarbeiten, Verzierungsarbeiten mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ bestanden haben.

*) Anm. 1: Die von den Bewerberinnen vorzulegenden Abgangszeugnisse dieser Schulen müssen mit einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Ausgestaltung der Anstalt versehen sein.

***) Anm. 2: d. h. eine höhere Mädchenschule mit wenigstens 9 Jahreskursen in mindestens 7 aufsteigenden Klassen mit verbindlichem Unterricht in den beiden fremden Sprachen nach dem Lehrplane vom 31. Mai 1894. Diese Zeugnisse müssen mit einer gleichen Bescheinigung versehen sein, wie sie in Anm. 1 vorgeschrieben ist.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbebeschulhrerinnen vom 23. Januar 1907 im Stück 6 des Amtsblatts für 1907 unter Nr. 68 abgedruckt sind.

Allenstein, den 28. Juli 1913.

I. Za. 1061. Der Regierungs-Präsident.
446. Die Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben) hat beantragt, ihre Beagidapparate in 2 Größen (Type S. 70/IV mit 2 kg und S 90/IV mit 4 kg Karbidfüllung) zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zuzulassen und die Besitzer solcher Apparate unter den im § 27 der neuen Azetylenverordnung genannten Voraussetzungen von der wiederholten Anzeige bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in anderen Polizeibezirken zu befreien. Die Betriebsprüfung des Apparats durch den Deutschen Azetylenverein hat zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, so daß die beantragten Vergünstigungen unter Beachtung der in der zugehörigen Beschreibung aufgeführten Bedingungen gewährt werden können.

Solche Apparate müssen mit einem Fabrik-schild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Bayerischen Dampfesselrevisionsvereins erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Typennummer (J 29), die Füllung an Beagidpatronen in kg, die größte Dauerleistung in Stunden-

liter (für S. 70/IV 400 Liter, S. 90/IV 650 Liter) vermerkt sind. Als Wasservorlage ist die von der Firma Messer u. Co. in Frankfurt a. M. gebaute, mit dem Typenzeugnis des Deutschen Azetylenvereins Nr. 12 versehene Vorlage zu verwenden (vergl. die Erlasse vom 23. Dezember 1910 und 14. April 1911, S. 4 und 131). Ich ersuche die hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen. Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 10. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
 J.-Nr. III. 6355.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Azetylenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Allenstein, den 29. Juli 1913.

I. W. 1105. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Kgl. Oberpräsidenten
447. Für den Amtsbezirk Budzisker Nr. 2 des Kreises Sensburg habe ich den Rittergutsbesitzer Seybold in Kozargen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 13. Juli 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

448. Für den Amtsbezirk Gr. Stürlack Nr. 15 des Kreises Löben habe ich den Gutsbesitzer Czjgan zu Cronau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 15. Juli 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
449. Der Akerbürger Bernhard Jaschinski hat am 1. Juni d. J. den Knaben Ottomar Strehlau mit Mut und Entschlossenheit unter Selbstaufopferung vom Tode des Ertrinkens im Langsee gerettet.

Mit dem Ausdrucke meiner Anerkennung bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Allenstein, den 31. Juli 1913.

I. Oc. 343. II. Der Regierungs-Präsident.

450. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird in Gemäßheit des

§ 139 f. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats in Lych angeordnet, daß mit Ausnahme der Kolonialwaren- und Tabakgeschäfte die offenen Verkaufsstellen im Gemeindebezirk der Stadt Lych für den geschäftlichen Verkehr während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens geschlossen sein müssen.

In der Zeit, während der die Verkaufsstellen auf Grund dieser Anordnung für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von andern als Kolonial- und Tabakwaren allgemein, also auch in den Verkaufsstellen der beiden letzteren Branchen verboten.

Das Gleiche gilt für das Feilhalten auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b, Abs. 1, Ziff. 1 a. a. D.), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1, Ziff. 1 a. a. D.), soweit nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Während des Ladenschlusses darf auch in den Barbier- und Friseurläden ein Verkauf von Waren nicht stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit des § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt am 18. August 1913 in Kraft.

Allenstein, den 29. Juli 1913.

I. Za. 993. Der Regierungs-Präsident.

451. Dem Amtsvorsteher und Standesbeamten in Boberröhrsdorf, Kreis Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, sind in der Nacht vom 9. zum 10. v. Mts. durch Einbruch in das Amtsklokal die Amtssiegel (Farbstempel) des Amtsbezirks und des Standesamts Boberröhrsdorf gestohlen worden.

Die als Ersatz für die gestohlenen neubeschafften Stempel werden den Vermerk „Stempel 2“ tragen.

Da die Vermutung nahe liegt, daß die entwendeten Stempel zur Fälschung von Urkunden benützt werden, bringe ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntniss.

Allenstein, den 28. Juli 1913.

I. N. 833. Der Regierungs-Präsident.

452. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Absatz 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Feuerversicherung sowie der Wasserleitungs- und Sturmschädenversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 2. August 1913.

I. Oc. 361. Der Regierungs-Präsident.

453. Der Vorstand des „Globus“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Absatz 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Wasserleitungsschädenversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 2. August 1913.

I. Oc. 362. Der Regierungs-Präsident.

E. Bekanntmachungen and. Behörden.

454. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. Juni d. Jz. ist der zur Gemarkung Steinberg gehörige Steinberger See Kartenblatt 1 Nr. 474 in Größe von 22,60,00 Hektar von dem Gemeindebezirk Steinberg abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Buchwalde vereinigt worden.

Allenstein, den 25. Juli 1913.

Der Landrat.

455. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. Juni 1913 sind die zur Gemarkung Brzykopp gehörigen Flächen Kartenblatt 1 Artikel 141 Nr. 89, 90, 91, 92, Artikel 33 Nr. 336/99, Artikel 24 Nr. 391/99, 392/99, Artikel 33 Nr. 337/100, Artikel 24 Nr. 395/100, Artikel 33 Nr. 338/100, Artikel 24 Nr. 341/101, Artikel 115 Nr. 434/23 pp., Artikel 41 Nr. 25/7, 13, 14, Artikel 42 Nr. 26/7, 8, 11, 12, Artikel 39 Nr. 9, 10, sowie die öffentlichen Wegeparzellen Artikel 141 Nr. 502/268, 504/269, 501/268, 503/269, 396/100 und 22 in Größe von insgesamt 45,76,26 Hektar von dem Gemeindebezirk Brzykopp abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Burden vereinigt worden.

Allenstein, den 25. Juli 1913.

Der Landrat.

456. Mit Gültigkeit vom 1. September 1913 erhält der Bahnhof Brennen an der Strecke Johannisburg—Lych die Bezeichnung „Brennen (Ostpr.)“ Königsberg (Pr.), den 23. Juli 1913.

Königliche Eisenbahndirektion.

457. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Besitzern **Wlast, Skrodzki und Preß** (Nr. 9, 2, 5 und 6) gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn Arys—Lych in der Gemarkung Czarnen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf Freitag, den 15. August d. Jz., 9 Uhr vormittags, Termin anberaunt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung

ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannisberg.

Allenstein, den 5. August 1913.

I. Y. 301. Der Kommissar
für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.
von H a k e, Geheimer Regierungsrat.

458. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen den Besitzern **Steinmann, Grzeszczyk, Ballajch und Borkowski** (Band II Blatt 46, Band I Bl. 32, Band I Blatt 11 und Band I Blatt 40) gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Arns nach Dyk in der Gemarkung Obohen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Donnerstag, den 14. August dieses Jahres, 1½ Uhr nachmittags**, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine

besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannisberg.

Allenstein, den 5. August 1913.

I. Y. 300. Der Kommissar
für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.
von H a k e, Geheimer Regierungsrat.

459. Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1913/14 beginnt am 15. Oktober 1913. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zufendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Der Rektor.

Personalnachrichten.

Der Referendar **Ernst Schulz** ist auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdiensste für den höheren Justizdienst geschieden.

Zu Gerichtsassessoren ernannt sind die Referendare **Erwin Runge** und **Rühn**.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Sonnabend.

Bekanntmachungen, die in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis Mittwoch mittags 11½ Uhr der Amtsblattverwaltung zugegangen sein. Die Einrückungsgebühren werden von auswärtigen Auftragsgebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Stücke vom Amtsblatte und Öffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M für das Jahr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 32.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.
Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.